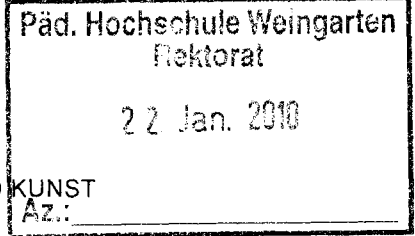




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
DER MINISTERIALDIREKTOR




Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

5.11

An die Präsidenten,
Rektorinnen und Rektoren
der wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Baden-Württemberg

Stuttgart 19. Januar 2010
Durchwahl 0711 279-3170
Aktenzeichen 31-655.033/652
(Bitte bei Antwort angeben)

 Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen;
Ausschreibung 20. Januar 2010

Anlagen
Ausschreibung
Richtlinien
Infopapier
Fragebogen
Excel-Listenformular (zur Ansicht vorab)

Sehr geehrte Damen und Herren,

es freut mich, Sie heute über die Neuausschreibung des „Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramms für Frauen“ unterrichten zu können. Bitte beachten Sie, dass in diesem Jahr die Frist zur Bewerbung bereits am **2. Juli 2010** endet. Auf diese Weise können die erfolgreichen Antragstellerinnen frühzeitig vor Beginn der Förderung benachrichtigt werden.

Ich bitte Sie, die beigefügten Ausschreibungsunterlagen den potenziellen Antragstellerinnen sowie den Gleichstellungsbeauftragten Ihrer Hochschule bekanntzumachen.

Ziel des Programms ist es, ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen zur Habilitation zu ermutigen und Sie dazu materiell in die Lage zu versetzen. Die Förderung der Habilitandinnen erfolgt über ein Beschäftigungsverhältnis nach TV-L Entgeltgruppe 13, für

das den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Mittel vom Wissenschaftsministerium zur Verfügung gestellt werden. Die Förderdauer beträgt insgesamt fünf Jahre, sie erfolgt drei Jahre durch das Wissenschaftsministerium und den Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule. Der vorzeitige Abschluss der Habilitation lässt das Beschäftigungsverhältnis unberührt. Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen (s. Richtlinien).

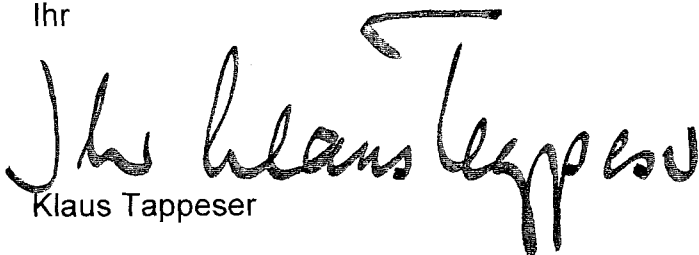
Die Bewilligung von Mitteln für Habilitandinnen hängt davon ab, dass die wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen bereits bei der Antragstellung verbindlich zusagen, die Weiterförderung zu übernehmen.

Um einen schnellen und guten Programmablauf gewährleisten zu können, bitte ich Sie, dem Ministerium eine zentrale Ansprechperson für das Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm zu benennen. Zur Arbeitserleichterung werden die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zentralen Hochschulverwaltungen vom Ministerium per E-Mail ein Excel-Listenformular erhalten, in das die Eckdaten der Anträge aufgenommen werden sollen. Auch die Anträge selbst sollen als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden. So kann das Begutachtungsverfahren beschleunigt werden.

Die Ausschreibungstexte sind auch im Internet unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de (Service → Förderprogramm → Hochschulen → Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen) einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr


Klaus Tappeser



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST



„Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“

– Ausschreibung vom 20. Januar 2010 –

Zur Förderung des Hochschullehrerinnennachwuchses schreibt die Landesregierung das „Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“ aus. Vorrangiges Ziel dieses Programms ist es, qualifizierte Wissenschaftlerinnen zur Habilitation zu ermutigen und sie dazu materiell in die Lage zu versetzen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses nach TV-L EG 13. Sie ist auf fünf Jahre begrenzt, drei Jahre Förderung erfolgen durch das MWK und den ESF sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule. Die Anschlussförderung ist im Rahmen der Antragstellung von der betreuenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule (Hochschulleitung) zu gewährleisten. Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen (siehe Richtlinien).

Es sollten bereits Vorarbeiten zur Habilitation erfolgt sein.

Förderanträge sind über die Fakultät und die Zentrale Verwaltung der jeweiligen Hochschule beim Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg einzureichen.

Abgabetermin beim Wissenschaftsministerium: 2. Juli 2010

Die Auswahl der zu fördernden Anträge erfolgt durch eine Vergabekommission, die vom Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg berufen wird.

Die Förderungen beginnen im ersten Quartal 2011.

Einzelheiten sind den beiliegenden Richtlinien zu entnehmen. Interessentinnen können sich bei der jeweiligen Hochschulverwaltung oder bei der Gleichstellungsbeauftragten informieren.

Ausschreibung, Richtlinien und Fragebogen können unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de (Service > Foerderprogramme > Hochschulen) abgerufen werden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST



Chancen fördern
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

„Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“

- Richtlinien zur Antragstellung -

Als eine Investition in die Zukunft fördern das Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) und der Europäische Sozialfonds (ESF) mit dem Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen ausgezeichnete Wissenschaftlerinnen, die eine Hochschullehrerinnenlaufbahn anstreben.

- 1. Ausschreibung:** Das „Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“ wird an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen des Landes ausgeschrieben. Ziel des Programms ist es, qualifizierte Wissenschaftlerinnen zur Habilitation zu ermutigen und sie materiell dazu in die Lage zu versetzen. Es können nur Habilitandinnen gefördert werden, die ihr Habilitationsvorhaben an einer der wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen des Landes durchführen und ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Es sollten bereits Vorarbeiten zur Habilitation erfolgt sein.
- 2. Förderung:** Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses nach TV-L EG 13. Die Förderung ist insgesamt auf fünf Jahre - drei Jahre Förderung durch das MWK und den ESF sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule - begrenzt. Voraussetzung für die Weiterförderung ist eine positive Stellungnahme durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin. Ein Arbeitsvertrag ist über die gesamte (beantragte) Förderdauer abzuschließen. Der vorzeitige Abschluss der Habilitation lässt das Beschäftigungsverhältnis unberührt. Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen (siehe Richtlinien).
- 3. Aufgaben:** Mit der Annahme einer Habilitationsförderung auf einer Stelle nach TV-L EG 13 ist die Verpflichtung verbunden, die Arbeitskraft auf das Habilitationsvorhaben zu konzentrieren. Für Medizinerinnen gelten besondere Regelungen (siehe Richtlinien). Außerdem ist im Interesse der Qualifikation der Habilitandin für die Lehre im Rahmen des Lehrangebots der Fakultät eine Lehrverpflichtung von durchschnittlich vier Semesterwochenstunden zu übernehmen. Hinzu kommt die Pflicht zur Teilnahme an angebotenen Fortbildungsveranstaltungen für Habilitandinnen. Jährlich ist ein standardisierter Zwischenbericht zu erstellen. Zwei Monate nach Beendigung der Förderung durch das Wissenschaftsministerium und die Hochschule ist ein Abschlussbericht - über den erreichten Stand des Habilitationsverfahrens, die abgehaltenen Lehrveranstaltungen, die besuchten Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Konferenzen, sowie eine Liste der Veröffentlichungen - vorzulegen.
- 4. Antragstellung:** Förderanträge können nur über die Hochschule beim Wissenschaftsministerium gestellt werden. Die Förderanträge müssen deshalb von den Bewerberinnen rechtzeitig bei den Fakultäten eingereicht werden und sind von diesen über die Hochschulleitung bis zum **2. Juli 2010 an das Wissenschaftsministerium** weiterzuleiten. Arbeits- oder personalrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Dienstvertrages sind von der Hochschule vor Antragstellung in eigener Verantwortung zu klären.

5. Förderantrag: Die über die Hochschulen einzureichenden Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Bewerbungsschreiben mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang der Habilitandin (tabellarischer Lebenslauf, Publikationsliste, beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde);
- Bestätigung der Fakultät über die Bereitschaft zur Betreuung des Habilitationsvorhabens);
- ein von der Hochschule erstelltes Fakultäts- bzw. institutsbezogenes Qualifizierungskonzept, das Aussagen zu folgenden Fragestellungen enthalten muss:
 - organisatorische Zuordnung der Qualifikationsstelle,
 - wissenschaftliches Profil/ Zielsetzungen der/des qualifizierenden Fakultät/Instituts,
 - Infrastruktur, die der Nachwuchswissenschaftlerin zur Verfügung gestellt wird,
 - Einsatzfelder der Nachwuchswissenschaftlerin in
 - * Lehre (Deputat in SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Verteilung auf Grund- und Hauptstudium),
 - * Forschung (Beteiligung an Forschungsprojekten, eigenständige Durchführung von Forschungsprojekten) und
 - * Wissenschaftsmanagement (Übernahme von Aufgaben in Fakultät/Institut).
 - * (nur bei Anträgen aus der Medizin!): Bestätigung der Fakultät über die Freistellung von klinischen Verpflichtungen bei Förderung (siehe nächste Seite)
 - Betreuung der Nachwuchswissenschaftlerin durch Fakultät/Institut (Mentoringverhältnisse, Statusgespräche, Leistungskontrolle),
 - Zusage der zuständigen Fakultät, die Nachwuchswissenschaftlerin auf ihrem Qualifizierungsweg tatkräftig zu unterstützen;
- Bestätigung der Hochschulleitung, dass eine Anschlussförderung von der Hochschule gewährleistet wird und arbeits- oder personalrechtliche Probleme einer Förderung nicht entgegenstehen;
- Exposé des Habilitationsvorhabens und Bericht über den Stand der Vorarbeiten (ca. 10 Seiten);
- ein Fachgutachten zur Person und zum Habilitationsvorhaben durch eine/n Hochschullehrer/in der antragstellenden Hochschule und ein weiteres externes Fachgutachten zum Arbeitskonzept (durch eine/n Gutachter/in von einer anderen Hochschule, einem anderen Forschungsinstitut);
- Fragebogen, erhältlich bei der Hochschulverwaltung oder auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de (Service > Foerderprogramme > Hochschulen).

Die Antragsunterlagen sind vollständig und – zur Erleichterung der Bearbeitung – sortiert in der o.g. Reihenfolge in Papierform und als PDF-Datei per E-Mail an das Wissenschaftsministerium, Daniela.Schobel@mwk.bwl.de, einzureichen. Als Dateiname geben Sie bitte „MvW2010_Nachname_Vorname_Nummer der Datei_Zahl der Dateien insgesamt“ an.

6. Vergabekommission: Die Auswahl erfolgt durch eine Vergabekommission, die vom Wissenschaftsministerium berufen wird.

7. Informationsmöglichkeiten: Interessentinnen können sich bei den Verwaltungen und der Gleichstellungsbeauftragten ihrer Hochschule und bei der Leiterin der Geschäftsstelle der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten an den wissenschaftlichen Hochschulen (Frau Dr. Dagmar Höppel, Tel. 0711/685-82003, hoeppe@lakog.uni-stuttgart.de und Frau Viola Amato, Tel. 0711/685-82002, amato@lakog.uni-stuttgart.de) über das Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen informieren. Die Ausschreibung, die Richtlinien und der Fragebogen stehen auch auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de (Service > Foerderprogramme > Hochschulen) zur Verfügung.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

„Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“

-Regelung für Anträge von Medizinerinnen-

- Bei Habilitationen für ein „medizinisch-theoretisches Fach (ohne Facharztvoraussetzung)“ ist die geförderte Antragstellerin von jeglichen Aufgaben in der (mittelbaren) klinischen Versorgung freizustellen, damit sich diese auf die Forschungstätigkeit konzentrieren kann. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Fakultät über die Freistellung beizulegen. Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses nach TV-L EG 13 und ist insgesamt auf fünf Jahre - drei Jahre Förderung durch das MWK und den ESF sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule - begrenzt. Voraussetzung für die Weiterförderung durch die Hochschule ist eine positive Stellungnahme durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin.
- Bei Habilitationen für ein „medizinisch-klinisches Fach (mit Facharztvoraussetzung)“ werden 50% einer TV-Ä EG I-Stelle gefördert. Die Förderdauer durch das Ministerium und den ESF verlängert sich dadurch auf vier statt drei Jahre. Darüber hinaus muss die Hochschule (Hochschulleitung) zusagen, dass sie aus eigenen Mitteln die Habilitandin auch für weitere zwei Jahre bis zum Abschluss der Habilitation fördert. Voraussetzung für die Weiterförderung ist eine positive Stellungnahme durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin. Aus der Projektplanung muss hervorgehen, wann die Freistellungszeiten genommen werden. Es wird der jeweiligen Antragstellerin überlassen, ob die Freistellung (max. 50% der Stelle nach TV-Ä EG I) permanent oder blockweise genommen wird. Im jährlichen Zwischenbericht sind die Freistellungszeiten nachzuweisen.



Chancen fördern

EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG



„Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“

– Infopapier –

Exzellente Wissenschaftlerinnen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und den Kunst- und Musikhochschulen des Landes Baden-Württemberg sollen zur Habilitation zu ermutigt und materiell dazu in die Lage versetzt werden.

Förderung

- Dauer: 5 Jahre (davon 3 Jahre durch das Wissenschaftsministerium und den Europäischen Sozialfonds sowie 2 Jahre durch die jeweilige Hochschule).
- Höhe: Im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses nach TV-L EG 13 (Für Dauer und Höhe der Förderung gelten bei Medizinerinnen besondere Regelungen, siehe Website des Wissenschaftsministeriums).
- Weitere Beteiligung der Hochschulen in Form einer angemessenen Infrastruktur, die der Habilitandin zur Durchführung ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeit zur Verfügung gestellt wird.

Antragsverfahren

- Anträge an die Fakultät und die Zentrale Hochschulverwaltung zur Weiterleitung an das Wissenschaftsministerium mit der Bestätigung der Hochschulleitung, dass
 - eine Anschlussförderung von der Hochschule (Rektorat) gewährleistet wird und
 - arbeits- oder personalrechtliche Probleme einer Förderung nicht entgegenstehen.
- Die Endauswahl der Förderprojekte erfolgt durch eine Vergabekommission.

Abgabetermin beim Wissenschaftsministerium: 2. Juli 2010

Ausführliche Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums unter www.mwk.baden-wuerttemberg.de (Service > Foerderprogramme > Hochschulen)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT,
FORSCHUNG UND KUNST



Chancen fördern
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

„Margarete von Wrangell-Habilitationsprogramm für Frauen“

- Fragebogen -

1. Antragstellerin

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Familienstand

Ggf. Namen und Geburtsdaten der Kinder

Dienststellung / derzeitiges Arbeitsverhältnis (bitte genau spezifizieren: Planstelle, Dauerstelle, etc.): _____

Befristet? Nein Ja, bis _____

Finanzierung aus Haushalt der Hochschule oder Drittmittel? (bitte ankreuzen)

Dienstliche Adresse

Telefon

Telefax

Email-Kontakt

2. Wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang

Hochschulreife (wann, wo?)

Studium (Fächer, Studienorte, Studiendauer)

Wissenschaftliche Prüfungen (wann, wo, Prädikat?)

Thema der Promotion:

Datum der Promotion:	Note:
Wissenschaftliche Tätigkeiten seit Abschluss des Studiums:	
Tätigkeiten außerhalb der Wissenschaft (Berufsausbildung, Berufstätigkeit):	
Wurden/werden Ihre Arbeiten bereits durch Zuwendungen Dritter (öffentliche Hand, DFG, Stiftungen, Verbände, ESF und dergleichen) gefördert? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, durch	

3. Habilitationsvorhaben
Thema (nur für Medizinerinnen: <input type="checkbox"/> medizinisch-theoretisches Fach <input type="checkbox"/> medizinisch-klinisches Fach)
Seit wann arbeiten Sie an diesem Habilitationsthema?
Für welches Fach wird die Venia Legendi angestrebt?
Derzeitige Finanzierung des Habilitationsvorhabens:
Welche Förderdauer wird beantragt? (Bitte berücksichtigen Sie hierbei, dass die Förderung im 1. Quartal 2011 beginnen soll.) Von _____.2011 bis _____.20__ Zahl der Monate insgesamt: ____
Wo und unter wessen Leitung werden Sie während der Laufzeit der Förderung voraussichtlich arbeiten?
Haben Sie bereits an anderer Stelle einen Förderantrag zu ihrem Habilitationsvorhaben gestellt? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, bei [Fördereinrichtung, beantragter Förderzeitraum, (zu erwartende) Entscheidung]
Ich verpflichte mich, meine Hochschule und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg umgehend zu benachrichtigen, wenn ich bei einer anderen Fördereinrichtung einen Förderantrag einreiche oder das Habilitationsvorhaben abbreche.

4. Auslandsaufenthalt: Ist zur Durchführung des Habilitationsvorhabens ein Auslandsaufenthalt geplant?

- Nein Ja [wo, wann; welche Dauer]

Kontaktadresse im Inland während des Auslandsaufenthaltes

5. Verpflichtung

Ich verpflichte mich, jede Änderung gegenüber den Angaben in diesem Fragebogen sofort meiner Hochschule und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg schriftlich anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

